

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bleibt an seiner Stelle, bis er von der Cantonsverwaltung abgerufen wird; keine andere Verwaltungsstelle ist mit seinem Amt verträglich. Er bezieht zwey vom Hundert der erhobnen Summen als Entschädigungen.

Gemeinderath. Er besteht aus 3 bis 11 Mitgliedern. (Den Theilhabern der Gemeindgüter steht es frei, die Verwaltung derselben entweder dem Gemeinderath zu überlassen oder eine andere Behörde unter der Bezeichnung von Gemeindeskammer aufzustellen). Sie werden von der Versammlung aller Aktivbürger der Gemeinde gewählt, die auch ihre Entschädigungen bestimmt; sie bleiben 3 Jahre im Amt und werden teilweise erneuert. Der Gemeinderath hat die Verrichtungen auf sich, die das Gesetz vom 15. Hornung den Munizipalitäten anweist. Er hat die seine Gemeinde auffällig treffende Grundsteuer unter die Eigentümer der liegenden Güter nach dem festgesetzten Maßstab zu vertheilen und die Zahlung zu erheben. Er besorgt den Einzug der indirekten Abgaben.

Die Tagsatzung hat nach vollendetem Cantonalorganisation, über zwey Gegenstände ihren Wunsch an die Regierung eingesandt:

- 1) Für die Wiedervereinigung des Weltlins, Cleven und Worms.
- 2) Das der District Moesa beym Canton Rhätien bleiben möchte, als welches der einhellige Wunsch der dortigen Einwohner sey.

Gesetzgebender Rath, 10. August.

(Fortsetzung.)

Beschluß des Berichts der Petitionencommission über nachfolgende Gegenstände:

3. Eine Petition der zukünftigen Erben des Jean Cottier von Rougemont C. Leman, welcher durch eine Schenkung bei Lebzeiten sein Vermögen gegen eine Pension abgetreten hat, wofür sie aber die Handänderung erst nach seinem Tode zu bezahlen wünschten, wird an die Vollziehung gewiesen.

4. Eine Petition des B. Franz Weiß von Prag aus Böhmen, Hutmacher zu Orbe C. Leman, wegen Bewilligung der Naturalisation, um sich ein Ortsbürgerrecht in Helvetien erwerben zu können, wird an die Vollziehung gewiesen.

Am 11. August war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 12. August.

Präsident: Gmür.

Folgende Gutachten der Constitutions-Commission werden in Berathung genommen:

Gutachten der Mehrheit.

B. G.! Ihre Commission, die beauftragt ist, die organischen Gesetze der Constitution zu entwerfen, hat die Bittschrift der Landsgemeinden des Bezirks Bern und die dahin sich beziehende Botschaft des Volk. Rathes vom 5. d. genau untersucht und geprüft. Ihnen B. G. ist die Veranlassung und die Bittschrift selbst bekannt, und wir wollen Sie nur summarisch an den Hauptgegenstand erinnern.

Die Gemeindesdeputirten von Bollingen, Bechingen, Muri, Bumpliz und Stattlen beklagen sich, daß sie durch die unerwartete Protestation und Austritten ihrer Bezirksdeputirten, an der Cantonstagsatzung nicht mehr repräsentirt seyen, und verlangen im Verhältnis ihrer Bevölkerung an genannte Cantonstagsatzung Deputirte zu schicken.

Die Commission fühlt die fatale Lage einer so beträchtlichen Volksmenge, die sich in ihrem kostbarsten politischen Rechte auf eine so außerordentliche Art versetzet sieht.

Die Mehrheit der Commission erkannte die Gerechtigkeit ihrer Klagen, und es ist nur zu bedauern, daß sie Ihnen anrathen muß, in diese Begehren nicht einzutreten.

Das Gesetz und die Organisation der Republik erkennt bei den Cantonstagsatzungen nur Bezirksdeputirte, und es wäre gerade wider den Sinn und Geist dieser Gesetze, wenn man einigen Gemeinden eines Bezirks erlauben wollte, sich in Unterabtheilungen zu versammeln und Gemeindsbezirksdeputirte an die Cantonstagsatzung zu wählen; die letztere würde ja mit Recht gegen ihre Wahl protestieren.

Die in der Bittschrift enthaltene Klage, daß die Landsgemeindesdeputirten gegen jene der Stadt Bern immer die Minorität ausmachten, ist und kann kein Grund seyn, so lange man nicht von dem Hauptgrundfazze, daß die Minorität sich der Majorität unterziehen muß, abweichen will.

Dem Uebel auf eine gesetzliche Art abzuholzen, würde kein anderes Mittel übrig bleiben, als die sämtlichen Bezirksdeputirten wieder zu versammeln, und die Wahlen an die Cantonstagsatzung erneuern zu lassen.

Aber auch da zeigen sich große Schwierigkeiten;

es würde uns vielleicht zu den sonderbaren Reklamationen führen; auch franke oder andere durch Umstände abwesende Deputirte an einer CANTONSTAGSÄLZUNG wieder ersetzen zu lassen. Allein würde man auch durch eine neue Bezirkswahl seine Absicht erreichen? Wer verbürgt Ihnen, wenn man auf den Geist und Sinn der Mehrheit dieser Bezirkssammlung zurückblickt, daß man nicht gerade diesen erwünschten Anlaß benutzen würde, das Register der Protestationen zu vermehren, um durch die neu gewählten Deputirten die nemlichen Szenen in der CANTONSTAGSÄLZUNG zu erneuern? — Sie sehen mit einem Blicke, wo dieses hinführen würde.

(Die Fortsetzung folgt.)

Chronologisches Register der Gesetze und Dekrete vom Juli 1801.

1. Decret welches dem B. A. Kronberger von Sitten die Stockhausstrafe nachläßt [2. Juli]. 404
2. Decret welches die Zusammensetzung der Tagssitzung des Cant. Tessin bestimmt [2. Juli]. 231. 410
3. Decret welches die Eidesformel für die Bezirkswahlmänner enthält [2. Juli]. 253. 410
4. Decret welches den Auftrag und die Verrichtungen der CANTONSTAGSÄLZUNGEN bestimmt [2. Juli]. 254. 411
5. Decret welches den unehlichen Kindern die Bürgerrechte des Vaters entheilt [4. Juli]. 350. 411
6. Decret der Ratification einiger Nationalgüterverkäufe im District Aehle n, Cant. Leman [4. Juli]. 438
7. Decret der Ratification einiger Nationalgüterverkäufe in den Districten Roschach und Wyl C. Sentis [4. Juli]. 439
8. Decret gleicher Art für das zu den St. Gallischen Klostergütern gehörige Wolpelierhaus zu Roschach [4. Juli]. 439
9. Decret welches dem B. Glor von Wallisellen C. Zürich seiner verstorbenen Frauen Schwester Tochter zu heirathen bewilligt [4. Juli]. 367. 439
10. Decret welches dem Bezirk Arth 4 Deputirte auf die CANTONSTAGSÄLZUNG des Cantons Schwyz giebt [6. Juli]. 275. 442
11. Decret welches 7 gew. Officiers unter den Schweizer-Emigrantencorps die Amnestie erhält [6. Juli]. 404. 442
12. Decret welches die Vertheilung einer Aliment zu Oberrißerschwyl im Canton Zürich ratificirt [13. Juli]. 368. 456

Seite.

13. Decret welches dem Ministerium des Innern einen Credit von 300 000 Fr. eröffnet [13. Juli]. 459
14. Decret welches den Gehalt des öffentlichen Anklägers beim obersten Gerichtshof auf 1600 Fr. herabsetzt [13. Juli]. 449. 459
15. Decret welches die Vertheilung einer Aliment zu Volkartschwyl C. Zürich ratificirt [13. Juli]. 417. 460
16. Decret welches die Zusammensetzung der Tagssitzung des Cant. Wallis bestimmt [15. Juli]. 305. 460
17. Decret welches die Eidesformel für die CANTONSTAGSÄLZUNGEN enthält [13. Juli]. 297. 464
18. Decret welches die Uebersendung einer Anleitung an die CANTONSTAGSÄLZUNGEN vorordnet [15. Juli]. 313. 467
19. Decret der Amnestie für die im Spätjahre 1800 in den Cant. Basel und Leman vorgefallenen revolutionären Aufstände [18. Juli]. 468. 477
20. Decret welches dem Kriegsministerium einen neuen Credit von 500,000 Fr. bewilligt [24. Juli]. 494
21. Decret welches die Theilung einiger gemeinsamer Fonds der Bürger von St. Branchier C. Wallis gutheilt [25. Juli]. 456. 494
22. Gesetz welches verordnet, daß das seit dem Gesetz vom Nov. 98 neu urbar gemachte Land keinen Zehenden zu entrichten hat [25. Juli]. 473. 496
23. Decret welches einen Beschluss der Vollezichtung der einige Abänderungen in den Patenten für die St. Gallische Spinnmaschinenanstalt ertheilt, ratificirt [28. Juli]. 500
24. Decret welches die March und die Höfe wieder dem Canton Schwyz einverleiht [28. Juli]. 535. 500
25. Decret der Ratification von Verkäufen einiger dem Kloster Einsiedeln zuständiger im Thurgau gelegener Liegenschaften [28. Juli]. 500
26. Decret welches die Trennung der Dorffschaft Arengno von der Pfarrey Losone gestattet [28. Juli]. 503
27. Decret welches den Zusammentritt der allgemeinen Tagssitzung auf den 7. Herbstm. festsetzt [28. Juli]. 357. 503
28. Decret welches den Beschluss des Volz. Ausschusses vom 11. Juni 1800 über die Absonderung eines Theils der Gemeinde Hochstätten von der Pfarrgemeinde Seeburg und seiner Vereinigung mit Kopfingen aufhebt [31. Juli]. (Nr. 217. S. 916.) — 508